

Den Medien waren in den vergangenen Wochen verschiedentlich Nachrichten zu entnehmen, die darauf hindeuten, dass die GEMA beabsichtigt, deutschlandweit Gebührenansprüche gegenüber Kindertageseinrichtungen bzw. deren Trägern geltend zu machen. Dabei sollen sowohl Gebühren für Musikaufführungen, etwa bei Feiern in den Einrichtungen als auch für Kopien von nicht rechtfreien Musikwerken erhoben werden.

Die kommunalen Spitzenverbände auf Bundesebene verhandeln gegenwärtig die tarifliche Einstufung von Lizenzverträgen mit Kindertageseinrichtung im Gebührensystem der GEMA. Der Freistaat Bayern hat den Medien zufolge einen Rahmenvertrag mit der GEMA abgeschlossen und die Gebühren übernommen. Sowohl im Hinblick auf die Tatsache, dass Kindertageseinrichtungen keine öffentlichen Räume darstellen als auch in Bezug auf den gesetzlichen Bildungsauftrag dieser Einrichtungen in Sachsen-Anhalt erscheint die rechtliche Grundlage solcher Gebühren zweifelhaft. Wir fragen die Stadtverwaltung:

1. Ist die GEMA nach Kenntnis der Stadtverwaltung an Träger von Kindertageseinrichtungen in Halle mit Gebührenforderungen herangetreten?
 2. Wie bewertet die Stadtverwaltung solche Forderungen rechtlich?
-

Antwort der Verwaltung:

zu 1.

Ist die GEMA nach Kenntnis der Stadtverwaltung an Träger von Kindertageseinrichtungen in Halle mit Gebührenforderungen herangetreten?

Nach Auskunft des Eigenbetriebes Kita wurden die Kindertagesstätten von der GEMA angeschrieben. Gebührenforderungen für Kopien von aktuellen Liedtexten wurden jedoch bislang nicht erhoben.

zu 2.

Wie bewertet die Stadtverwaltung solche Forderungen rechtlich?

Die Ansprüche auf Vergütung, die von der GEMA erhoben werden, beziehen sich einerseits auf das Aufführen von Musikwerken in Kindertageseinrichtungen und andererseits auf das Kopieren von nicht rechtfreien Musikwerken. Die Vervielfältigung von Noten und Liedtexten, mit denen Musikwerke musikalisch aufgezeichnet werden, ist urheberrechtlich in § 53 Abs. 4 Buchst. a Urheberrechtsgesetz (UrhG) geregelt und unterliegt besonders engen urheberrechtlichen Grenzen. Soweit diese Aufzeichnungen nicht durch Abschreiben vervielfältigt werden, ist eine Zulässigkeit des Kopierens nur mit Einwilligung des Urhebers rechtlich zulässig. So lange keine derartige Einwilligung des Berechtigten, bei dem es sich regelmäßig um den Verleger der Notentexte handeln dürfte, vorliegt, dürfen in Kindergärten keine Noten oder Liedtexte kopiert werden. Diese Beschränkungen gelten auch, wenn die Kopien, die in Kindergärten verwendet werden sollen, dort nicht selbst kopiert werden. Daher hilft es auch nicht weiter, wenn die Kopien in öffentlichen Copy-Shops angefertigt werden.

Gemeinfrei und damit urheberrechtlich nicht geschützt sind allerdings solche Werke, insbesondere Volkslieder, deren Komponist unbekannt oder seit 70 Jahren tot ist (§ 64 UrhG). Ob ein Werk gemeinfrei ist, kann meist nur aufwändig geprüft werden, da auch neuere Bearbeitungen gemeinfreier Werke eigenen Urheberrechtsschutz genießen können. Weiter ist zu beachten, dass es keinen gutgläubigen Schutz von Urheberrechten gibt.

Im Auftrag der zuständigen Verwertungsgesellschaft Musikedition bietet die GEMA den Abschluss eines Lizenzvertrages an, der es erlaubt, Fotokopien von Werken der Musik in begrenztem Umfang zu verwenden. Aufgrund des bestehenden Gesamtvertrages mit der Bundesvereinigung der kommunalen Spitzenverbände gewährt die GEMA dabei einen Nachlass von 20 % auf die je nach Anzahl der Kopien gestaffelten Jahresgebühren. Die Mindestgebühr liegt bei 56,00 EUR zzgl. Umsatzsteuer, die bei einer Anzahl von bis zu 500 Kopien zu entrichten sind. Die damit erworbene Lizenz beinhaltet die Erlaubnis, Kopien von Noten und Liedtexten für den vorschulischen Unterricht anzufertigen, aber auch z. B. Musikprojekte oder das Singen in der Kindergartengruppe.

Beim Musizieren und Singen in Kindertageseinrichtungen handelt es sich nicht um eine öffentliche Wiedergabe im Sinne von § 15 Abs. 2 UrhG, die eine vergütungspflichtige Nutzung darstellt. Für darüberhinausgehende Musikaufführungen in Kindertageseinrichtungen dürfte eine Vergütungspflicht gemäß § 52 Abs. 1 S. 3 Urheberrechtsgesetz entfallen, und zwar unabhängig davon, ob im Einzelfall eine Öffentlichkeit angenommen werden kann. Veranstaltungen der Jugendhilfe verursachen keine Vergütungspflicht, sofern sie nach ihrer sozialen oder erzieherischen Zweckbestimmung nur einem bestimmten abgegrenzten Kreis von Personen zugänglich sind. Dies ist bei Veranstaltungen in Kindertageseinrichtungen der Fall. Gemäß § 2 Abs. 2 Nr. 3 SGB VIII gehören Angebote zur Förderung von Kindern in Kindertageseinrichtungen zu den Aufgaben der Jugendhilfe.

Die Antwort der Verwaltung wurde zur Kenntnis genommen.